

FMA-Wegleitung 2018/18 – Bewilligung eines E-Geld-Instituts

Wegleitung zur Bewilligung eines E-Geld-Instituts gemäss E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG) und E-Geldverordnung vom 12. April 2011 (EGV)

Referenz:	FMA-WL 2018/18
Adressaten:	E-Geld-Institute gem. E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG) und E-Geldverordnung vom 12. April 2011 (EGV)
Betrifft:	Gründung eines E-Geld-Institutes gemäss E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG) und E-Geldverordnung vom 12. April 2011 (EGV)
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	1. Januar 2015
Letzte Änderung:	26. Oktober 2018

1. Allgemeines

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren bei der Gründung eines E-Geld-Instituts in Liechtenstein. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Insbesondere sind die Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von E-Geld-Instituten zu übermitteln sind ([EBA/GL/2017/09¹](#)), anzuwenden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig E-Geld ausgeben möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit gemäss Art. 4 EGG einer Bewilligung als E-Geld-Institut durch die FMA.

Neben der Ausgabe von E-Geld sind unter anderem gemäss Art. 5 Abs. 2 EGG von der Bewilligung umfasst:

- die Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 des Zahlungsdienstegesetzes vom 17. September 2009 (ZDG);
- die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. d, e und g ZDG;
- die Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld im Zusammenhang stehen;
- der Betrieb von Zahlungssystemen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27 ZDG; oder
- Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Ausgabe von E-Geld bestehen, soweit dadurch keine anderen Rechtsvorschriften verletzt werden.

¹ Die Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäss Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind, sind für E-Geld Institute bereits vor nationaler Umsetzung im Inland gem. [FMA-Mitteilung 2016/03](#) anwendbar. Die Leitlinien beziehen sich ausschliesslich auf Aspekte, deren gesetzlicher Rahmen bereits im EGG sowie der EGV verankert ist.

Die Bewilligung zum Betrieb eines E-Geld-Instituts wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 7 EGG (u.a. Firmensitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein, Organisationsstruktur, Risikoüberwachung, Rechnungslegung, Anfangskapital, Revisionsstelle, Statuten) vorliegen.

2. Firmensitz und Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung eines E-Geld-Instituts müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 7 Abs. 1 Bst. b EGG).

3. Unternehmenssteuerung

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c EGG bedarf es einer soliden und umsichtigen Führung des E-Geld-Instituts, einer soliden Unternehmenssteuerung sowie wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren. Die diesbezüglichen Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem E-Geld-Institut erbrachten E-Geld-Dienste angemessen sein.

4. Beaufsichtigung und enge Verbindungen

Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung (bspw. durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen und zu denen das E-Geld-Institut enge Verbindungen besitzt) behindern (Art. 7 Abs. 1 Bst. f EGG).

5. Verwaltung und Geschäftsleitung

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts betrauten Personen dürfen weder der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören, noch dürfen andere enge Verbindungen zwischen einem E-Geld-Institut und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die die Aufsicht behindern (Art. 7 Abs. 1 Bst. e EGG).

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Insbesondere müssen die für die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Weiters müssen die vorgesehenen Personen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen (Art. 3 Abs. 1 Bst. i sowie Art. 29 und 30 Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV); vgl. [FMA-Wegleitung 2018/4](#)).

6. Kapital

Das Anfangskapital eines E-Geld-Instituts muss mindestens 350'000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken betragen, wobei die FMA in begründeten Fällen Verschärfungen anordnen kann. Da das Anfangskapital gleichzeitig die Höhe des Eigenkapitals des E-Geld-Instituts darstellt, darf dieses zu keiner Zeit unterschritten werden. Dabei müssen für die Ausgabe von E-Geld die Eigenmittel mindestens 2 % des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs betragen (Art. 8 und Art. 10 EGG).

7. Sicherung der Gelder

Gemäss Art. 11 EGG haben die E-Geld-Institute die von Kunden mittelbar oder unmittelbar entgegengenommenen Gelder angemessen zu sichern und die FMA im Voraus über wesentliche Änderungen zur Sicherung der Gelder zu informieren. In diesem Zusammenhang ist Art. 5 EGV zu beachten. E-Geld-Institute haben die Möglichkeit, Geldbeträge nach einer der beiden Varianten gemäss Art. 5 ZDV zu sichern.

8. Aufbewahrungspflicht

Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für E-Geld-Institute über alle relevanten Aufzeichnungen und Belege von zehn Jahren (Art. 12 EGG).

9. Auslagerung von Aufgaben

Eine Auslagerung von Aufgaben ins In- und Ausland ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 13 EGG iVm Art. 6 EGV erfüllt sind.

10. Rechnungslegung

Bezüglich Rechnungslegung finden auf E-Geld-Institute die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) entsprechend Anwendung. Die E-Geld-Institute sind verpflichtet für die Ausgabe von E-Geld und die sonstigen Tätigkeiten getrennte Rechnungslegungsangaben vorzulegen, über die ein Prüfbericht erstellt wird (Art. 16 EGG).

11. Revisionsstelle

Gemäss Art. 17 EGG besteht für E-Geld-Institute die Verpflichtung ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen (siehe auch Art. 7 EGV).

12. Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung iSd Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des E-Geld-Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 7 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit iVm Art. 9 EGG).

Im Hinblick auf eine qualifizierte Beteiligung ist jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem E-Geld-Institut der FMA zu melden (Art. 9 EGG; vgl. [FMA-Wegleitung 2018/6](#)).

13. Bewilligungsantrag und -verfahren

13.1. Bewilligungsantrag

Der Antragsteller reicht den Bewilligungsantrag samt Checkliste (vgl. Anhang 2) und Beilagen, schriftlich bei der FMA, Bereich Banken Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, ein (Art. 6 EGG iVm Art. 3 EGV). Gleichzeitig mit dem schriftlichen Antrag sind die Antragsunterlagen auch elektronisch einzureichen.

Sämtliche Informationen, die im Rahmen des Bewilligungsantrages bei der FMA einzureichen sind, sind grundsätzlich im Original (und gegebenenfalls beglaubigt und apostilliert) und in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter Übersetzung beizubringen. Nach Rücksprache mit der FMA können Informationen in Englisch oder einer anderen Sprache eingebracht werden.

Die Antragsunterlagen (Art. 3 EGV; vgl. Punkt 13.4.) sind in im Rahmen der Checkliste (vgl. Anhang 2) zu erfassen, zu nummerieren und dieser beizulegen.

13.2. Informelles Vorgesuch

Vor Einreichung des Antrages gem. Art. 6 EGG kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Gesuch zur Vorprüfung) ohne Originalunterlagen eingereicht werden.

Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch (zur Gliederung siehe nachstehende Ausführungen in Ziffer 13.4 dieser Wegleitung). Dabei ist jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der informellen Vorprüfung nur wesentliche Teilaspekte auf „red flags“ geprüft werden. Es handelt sich dabei um folgende Themengebiete:

- Qualifizierte Beteiligungen (unter Beachtung der gesamten Gruppe) und qualifizierte wirtschaftlich Berechtigte (direkt/indirekt (durchgerechnet))
Hier sind einzureichen: Passkopie bzw. Firmenbuchauszüge auf allen Ebenen des Gruppenorganigramms;
- Mittelherkunft
Hier sind einzureichen: eine Beschreibung der Herkunft der Mittel, die für die Gründung der Gesellschaft (inkl. des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals) verwendet werden sollen;
- Business Plan
Hier ist einzureichen: ein Entwurf des Geschäftsmodelles sowie die Budgetplanung für die ersten drei Jahre;
- Vollständige Gruppenstruktur unter Angabe der Verbindungen (Aktienkapital und Stimmrechte)
Hier ist einzureichen: ein Gruppenorganigramm (alle Unternehmen der Gruppe inkl. letztlich wirtschaftlich Berechtigte);

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vorprüfung der FMA um keine definitive und abschliessende Prüfung handelt, zumal für diese nur die vorgenannten Rahmeninformationen herangezogen werden.

13.3. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren prüft die FMA den Bewilligungsantrag formell und materiell in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig (vgl. Punkt 14.1).

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 34 EGG dem Amtsgeheimnis.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen des Antrags übermittelten Informationen und Dokumente ab. Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen (Art. 7 Abs. 3 EGG).

Die FMA informiert den Antragsteller, sobald sämtliche für die Bewilligung erforderlichen Angaben eingelangt sind.

13.4. Antragsunterlagen für die Bewilligung als E-Geld-Institut

Dem Antrag für eine Bewilligung als E-Geld-Institut sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen beizulegen (vgl. Art. 7 EGG iVm Art. 3 EGV):

- Angaben zur Identifikation;
- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten E-Geld-Dienste hervorgeht;
- ein Geschäftsplan, einschliesslich Marketingplan, mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre und Informationen über Eigenmittel, einschliesslich des Betrags, und Informationen zu den Eigenmittelanforderungen und deren Berechnung gemäss Art. 10 EGG;
- eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, ggf. einschliesslich einer Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen und eine Beschreibung der Art und Weise seiner Teilnahme an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem;
- Nachweis des Anfangskapitals gemäss Art. 8 EGG;
- eine Beschreibung der Massnahmen zur Absicherung der Geldbeträge der E-Geld-Nutzer und/oder Zahlungsdienstnutzer nach Art. 5 EGV;
- eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren;
- eine Beschreibung der Verfahren für Überwachung, Bearbeitung und Folgemaassnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden;
- die Verfahren zur Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugriffs zu sensiblen Zahlungsdaten;
- Regelungen zur Geschäftsführung im Krisenfall;
- die Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle;
- Dokument zur Sicherheitsstrategie;
- eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen zur Erfüllung der Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere der Anforderungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung einschliesslich der Verordnung (EU) 2015/847;
- Identität sowie Eignungsbeurteilung der Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Antragsteller halten;
- Identität sowie Eignungsbeurteilung der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsführung des E-Geld-Instituts verantwortlichen Personen;
- Identität von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften.

Weitere Gesuchsunterlagen:

- eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Revisionsstelle, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt (Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Mandatsleiter, leitender Revisor);
- eine Erklärung der Revisionsstelle, dass sie mit den Entwürfen der Statuten und des Geschäftsreglementes einverstanden ist;

- ausführliche Stellungnahme der Revisionsstelle zur vorgesehenen Organisation (inkl. EDV), zur Sicherung der Kundengelder, zum Risikomanagement, zur Unternehmenssteuerung und zum internen Kontrollsystem (Art 3 Abs. 2 EGV); und
- Stellenbeschreibungen / Anforderungsprofile.

Darüber hinaus kann die FMA weitere Unterlagen verlangen.

14. Kosten

14.1. Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt für ein E-Geld-Institut CHF 30'000.00 (Art. 30 iVm Anhang 1 Abschnitt A des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

14.2. Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von E-Geld-Instituten sind bei der Liechtensteini-schen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

15. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

16. Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen, den Entzug und den Widerruf einer Bewilligung sind in den Art. 19 ff EGG geregelt. Gemäss Art. 21 EGG können insbesondere von der FMA erteilte Bewilligungen abgeändert oder widerrufen werden, wenn das E-Geld-Institut die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

Es ist zu beachten, dass die Bewilligung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres die Geschäftstätigkeit aufgenommen wird (Art. 19 Abs. 1 Bst. a EGG).

17. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

18. Inkrafttreten

Diese Mitteilung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

Anhang 2 - Checkliste für die Bewilligung

Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

- E-Geldgesetz vom 17. März 2011 (EGG);
- E-Geldverordnung vom 12. April 2011 (EGV);
- Zahlungsdienstegesetz vom 17. September 2009 (ZDG);
- Zahlungsdiensteverordnung vom 27. Oktober 2009 (ZDV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG);
- FMA Wegleitung 2018/4 – Prüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- FMA-Wegleitung 2018/6 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen bei E-Geld-Instituten gemäss E-Geldgesetz (EGG);
- EBA/GL/2017/09 - Leitlinien zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung von Kontoinformationsdienstleistern gemäss Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind.

Anhang 2 - Checkliste für die Bewilligung

